

Gutachten
zu einigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Ansprüchen
der Familie der Hohenzollern gegen den Staat

Gliederung

I. Auftrag

II. Gutachten

- A. Einführung
- B. Verjährung
- C. Ersitzung
- D. Öffentlicher Nießbrauch
- E. Landesrechtliche Regelungen zur Sicherung des Verbleibs von Kunstgegenständen in öffentlichen Ausstellungen
- F. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses
 - 1. Parlamentsvorbehalt
 - 2. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses als Haushaltsgesetzgeber bei Vermögensgeschäften
 - 3. Bindung von Senat und Abgeordnetenhaus an sonstige haushaltsrechtliche Vorschriften
- G. Wirksame Vertretung der Hohenzollern durch Georg Friedrich Prinz von Preußen
- H. Ergebnisse

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlementsdiensd aufgrund einer Bitte der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einem Gutachten zur Prüfung von Rechtsfragen beauftragt, die sich auf Herausgabe- und Entschädigungsforderungen der Familie der Hohenzollern in Bezug auf Kunstgegenstände ergeben, welche im Besitz der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz stehen. Der Gutachtauftrag bezieht sich auf bewegliche Kunst- und Kulturgegenstände; nicht von der gutachterlichen Prüfung umfasst sind Rechtsfragen mit Bezug zu Immobilien.

Hierbei sind folgende Fragen zu erörtern:

I. Verjährung und Ersitzung:

Inwieweit unterlägen die Forderungen der Familie der Hohenzollern nach einer Herausgabe von Kulturgütern, die seit Ende des Deutschen Kaiserreichs bzw. seit Ausgang der 1920er Jahre als öffentliches Eigentum firmieren und von staatlichen Organen, Institutionen oder ihnen zugeordneten Stiftungen verwaltet werden, der Verjährung? Hierbei sind auch folgende Fragestellungen zu beachten:

1. Wären die Vorschriften der §§ 195 ff. BGB auf diesen Teil der Ansprüche der Familien der Hohenzollern gegenüber der öffentlichen Hand anwendbar? Falls ja, mit welcher Verjährungsfrist; falls nein, warum nicht?
2. Welche sonstigen Umstände könnten einer Erhebung der Einrede der Verjährung gegen solche Ansprüche der Familie der Hohenzollern entgegenstehen? Unter welchen Voraussetzungen könnten sich das Land Berlin oder andere öffentlich-rechtliche Träger trotzdem auf die Verjährung der Ansprüche der Familie der Hohenzollern berufen?
3. Kommt, bezogen auf diesen Teil der Ansprüche der Familie der Hohenzollern, eine Ersitzung nach § 937 BGB in Betracht, so dass die öffentliche Hand als Eigentümer anzusehen ist? Unter welchen Voraussetzungen könnte sich die öffentliche Hand auf eine Ersitzung berufen; oder was könnte einer solchen entgegenstehen?

II. Nießbrauch

Inwieweit kann sichergestellt werden, dass Kunst- und Sammlungsobjekte auch im Falle eines gerichtlich zugesprochenen Rückübertragungsanspruchs nach AusglLeistG in öffentlichen Ausstellungen verbleiben? Hierbei sind auch folgende Fragestellungen beachten:

1. Welchen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang die Regelung in § 5 Absatz 2 AusglLeistG bzw. warum sollte der nicht einschlägig sein?
2. Ab welchem Zeitpunkt würde die Laufzeit der dort erwähnten 20-Jahres-Frist beginnen?
3. Welche Regelungen und Eigentumsrechte könnten einem öffentlichen Nießbrauch trotz der Regelung in § 5 Absatz 2 AusglLeistG entgegenstehen bzw. den Zugang der Öffentlichkeit zu dem rückzuübertagenden Kulturgut einschränken oder gar unmöglich machen?
4. Welche sonstigen landesgesetzlichen Regelungen könnten einen Verbleib der betroffenen Kunst- und Sammlungsobjekte in den öffentlichen Ausstellungen absichern?

III. Parlamentsvorbehalt

Inwiefern bestehen welche parlamentarischen Mitwirkungsrechte des Abgeordnetenhauses von Berlin, sollte sich der Senat mit dem Bund und dem Land Brandenburg sowie der Familie der Hohenzollern auf einen Vergleich über deren Ausgleichs- und Restitutionsforderungen verständigen? Hierbei sind auch folgende Fragestellungen zu beachten:

1. Steht ein solcher Vergleich unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Parlaments, etwa im Sinne der Beschlussrechte des Abgeordnetenhauses als Haushaltsgesetzgeber bei Vermögensgeschäften oder mittels anderer parlamentarischer Gremienvorbehalte?
2. Welche Rolle spielt in diesem Fall der Umstand, dass sich das strittige Kulturgut formal im bisherigen Eigentum der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz befindet?

3. Bestehen sonstige haushaltsrechtliche Vorschriften auf Bundes- oder Landesebene (etwa nach der BHO), welche im Falle eines Vergleichs und einer Rückübertragung von heutigem Stiftungseigentum Beachtung finden müssen bzw. den Berliner Senat und Abgeordnetenhaus binden?

IV. Erben

Ist in den Verhandlungen über Ausgleichsleistungen bzw. die Restitution von Kulturgütern, die sich im früheren Besitz der ehemaligen deutschen Kaiserdynastie befunden haben, ein heutiges „Oberhaupt des Hauses Hohenzollern“ in einer republikanischen Rechtsordnung ein hinreichend bestimmter Vertragspartner? Und wenn ja: Werden alle Rechtsnachfolger einschließlich der potentiellen Miterbinnen und Miterben tatsächlich rechtswirksam durch Georg Friedrich Prinz von Preußen vertreten?

II. Gutachten

A. Einführung

Das Vermögen des Hauses Hohenzollern wurde am 13. November 1918 als Folge der Novemberrevolution durch die neue Regierung des Preußischen Staates beschlagnahmt und unterlag von diesem Zeitpunkt an der Zwangsverwaltung durch das Preußische Finanzministerium.¹ Es wurde beabsichtigt, die Eigentumsverhältnisse zwischen den Hohenzollern und dem Preußischen Staat durch einen Vergleich zu lösen. Die Vergleichsverhandlungen erwiesen sich als schwierig und langwierig, führten aber zu Verträgen vom 12. Oktober 1925 und 6. Oktober 1926 zwischen dem Preußischen Staat und den Hohenzollern, welche durch das Gesetz über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden Preußischen Königshauses² vom Preußischen Landtag genehmigt wurden. Die Verträge hatten eine Aufteilung der Vermögensgegenstände und Immobilien der Hohenzollern zwischen diesen und dem Staat Preu-

¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Restitution von Kunst- und Kulturgut, das von den Behörden der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone/DDR entzogen wurde, Gutachten, 2015, S. 11 f.

² Vom 29. Oktober 1926 (Preuß. Gesetzsammlung S. 267).

ßen zum Inhalt.³ Allerdings wurden nicht in allen Verhandlungspunkten immer eindeutige und klare Zuordnungen getroffen.

Durch die Zeit der NS-Diktatur, die Nachkriegszeit, die unterschiedlichen Rechtslagen in beiden deutschen Staaten und die Regelungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit hat sich die Rechtslage weiter verkompliziert.⁴ Ein Antrag der Hohenzollern auf Restitution nach Maßgabe des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes von 1994⁵ wurde vom Land Brandenburg im Jahr 2015 abgelehnt.⁶

Seit 2014 verhandelt Georg Friedrich Prinz von Preußen mit dem Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg über Ansprüche zur Rückgabe oder Entschädigung in Bezug auf Kunstgegenstände, die sich im Besitz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie des Deutschen Historischen Museums befinden.⁷ Am 27. November 2015 erhob er beim Verwaltungsgericht Potsdam Klage gegen die Ablehnung von Restitutionsansprüchen durch das Land Brandenburg, über die bislang noch nicht entschieden ist.⁸

B. Verjährung

Es ist zu prüfen, inwieweit sich der Staat gegenüber Ansprüchen der Familie der Hohenzollern auf Herausgabe von Kulturgütern auf Verjährung gemäß den §§ 194 ff. BGB⁹ berufen kann. Dieser Teil des Gutachtens bezieht sich nur auf Gegenstände, deren Zuordnungen nach den Verträgen zwischen dem preußischen Staat und dem Haus Hohenzollern

³ S. dazu näher das Gutachten der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Fn. 1).

⁴ Prof. Vogtherr (Stiftung Preußische Schlösser und Gärten), Wortprotokoll der 42. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, S. 15 f.

⁵ Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (EALG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. S. 2809).

⁶ www.preussen.de

⁷ Prof. Vogtherr, Wortprotokoll, S. 16; Kleine Anfrage des Abg. Barrientos (Die Linke) u. a., BT-Drs. 19/12871, S. 3.

⁸ www.preussen.de

⁹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607).

aus dem Jahr 1926 strittig ist, also nicht auf Ansprüche aus dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG)¹⁰.

Gemäß § 194 Abs. 1 BGB unterliegen Ansprüche der Verjährung. Die Verjährung ist der Zeitablauf, der für den Schuldner das Recht begründet, die Leistung zu verweigern.¹¹ Er kann dem Gläubiger die Einrede der Verjährung entgegenhalten. Die Ansprüche selber erlöschen dadurch nicht.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Soweit die Hohenzollern Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgütern aufgrund ihrer Stellung als Eigentümer gemäß § 985 BGB erheben, besteht gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine 30-jährige Verjährungsfrist. Das Eigentum selber ist ein absolutes Recht, das nicht der Verjährung unterliegt, es läuft aber praktisch leer, wenn sich der Besitzer gegenüber dem (Herausgabe-)Anspruch des Eigentümers zu Recht auf Verjährung beruft. Bedeutung kann es wieder dann gewinnen, wenn eine Sache an einen Dritten gelangt, der sich nicht auf die Verjährung berufen kann.¹²

Der Anspruch der Hohenzollern aus § 985 BGB als Eigentümer auf Herausgabe der Kulturgüter beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Staat den Besitz an diesen Gegenständen hat, ohne gemäß § 986 BGB hierzu berechtigt zu sein. Unterstellt man für die Zeit der Beschlagnahme der Kulturgüter durch die preußische Regierung im Jahr 1918¹³ einen berechtigten Besitz des Landes Preußen, so ist nach der Vermögensauseinandersetzung im Jahr 1926 ein Herausgabeanspruch der Hohenzollern gegen den preußischen Staat entstanden. Dieser Anspruch betrifft Gegenstände, die nach Maßgabe der genannten Verträge im Eigentum der Hohenzollern geblieben sind, aber gemäß § 854 BGB im Besitz des Staates waren. Das Land Preußen, das damals weitgehend im Besitz der betroffenen Gegenstände war, besteht heute nicht mehr.

Jedoch ist § 198 BGB zu beachten. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

¹⁰ Art. 2 des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes: Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, in der Fassung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450).

¹¹ Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 80. Aufl. 2021, Überblick vor § 194 Rn. 5; Grothe, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. 2018, Vor § 194 Rn. 1.

¹² Ellenberger (Fn. 11), § 194 Rn. 4.

¹³ Siehe dazu das Gutachten unter II.A.

§ 198 BGB Verjährung bei Rechtsnachfolge

Gelangt eine Sache, hinsichtlich derer ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zugute.

Somit gilt zugunsten von Bund und Ländern sowie von diesen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch die Zeit, in der die Kunstgegenstände im Besitz von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, als Verjährungszeit. Es ist insoweit von einer Gesamtrechtsnachfolge auszugehen, sodass eine vertragliche Willenseinigung über die Besitznachfolge nicht erforderlich ist.¹⁴

Soweit also im Jahre 1926 aus § 985 BGB Ansprüche des Hauses Hohenzollern auf Herausgabe von Kunst- und Kulturgegenständen gegen den Staat entstanden sind, sind diese Ansprüche also grundsätzlich mittlerweile verjährt. Dies gilt allerdings nur, soweit in Bezug auf die einzelnen Kunst- und Kulturgegenstände keine Hemmung der Verjährung gemäß den §§ 203 ff. BGB vorliegt. Inwieweit in bestimmten Fällen eine Hemmung der Verjährung eingetreten ist, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht beurteilt werden. Dazu wäre es erforderlich, dass die Tatsachen über den Verbleib sowie mögliche verjährungshemmende Handlungen verschiedener Personen oder Institutionen in Bezug auf die einzelnen Kulturgegenstände, um die es konkret geht, jeweils detailliert bekannt wären.

Zu der Thematik einer möglichen Verjährung von Herausgabeansprüchen hat sich der Senat von Berlin wie folgt geäußert:

Hinsichtlich der genannten Objekte geht es nicht um nach § 195 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Verjährung unterliegende Ansprüche einer Vertragspartei, sondern um eine erstmalige grundsätzliche Klärung der Eigentumsfrage, die im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Jahre 1925/26 bewusst offengelassen wurde. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung müsste unter Auslegung der historischen vertraglichen Norm und Berücksichtigung einer Vielzahl an weiteren Aspekten eine von uns als durchaus risikobehaftet einzustufende Zuordnung des Eigentums stattfinden.¹⁵

¹⁴ Ellenberger (Fn. 11), § 198 Rn. 1; Mansel, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 18. Aufl. 2021, § 198.

¹⁵ Schriftliche Anfrage des Abg. Wesener (Bündnis 90/Die Grünen), Abghs-Drs. 18/24195, S. 3.

C. Ersitzung

Fraglich ist, ob der Staat durch Ersitzung Eigentümer an den Kunstgegenständen geworden ist. Ersitzung bedeutet Rechtserwerb durch Zeitablauf. Sie ist in § 937 BGB geregelt. Gemäß § 937 Abs. 1 BGB erwirbt man das Eigentum an einer beweglichen Sache, wenn man sie für 10 Jahre im Eigenbesitz hat. Eigenbesitz liegt gemäß § 872 BGB vor, wenn man eine Sache als einem gehörend besitzt. Nach § 937 Abs. 2 BGB ist die Ersitzung ausgeschlossen, wenn der Erwerber von Anfang an nicht im guten Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

Der 10-jährige Eigenbesitz dürfte vorliegend bei den Kunstgegenständen bestehen. Problematisch erscheint die Gutgläubigkeit gemäß § 937 Abs. 2 BGB.

Die Maßstäbe für den gutgläubigen Erwerb entsprechen den Maßstäben, die zu § 932 BGB entwickelt worden sind.¹⁶ Für den gutgläubigen Erwerb von Kunstgegenständen sieht der Bundesgerichtshof zwar keine generell erhöhte Nachforschungspflicht vor, diese sollte jedoch bei besonderen Umständen eintreten.¹⁷ Ist der Besitz erst gutgläubig erlangt, schadet dem Besitzer anschließend nur die positive Kenntnis seines Nichtrechts. Bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts müssen deren Organe subjektiv davon ausgegangen sein, es bestehe Eigentum an der Sache.¹⁸ Es erscheint fraglich, inwieweit dies bei den vom Streit betroffenen Kunstobjekten der Fall gewesen ist. Der Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung von 1926 hat in vielen Fällen nicht für präzise Zuordnungen gesorgt. Möglicherweise stand hinter dem Vertragsschluss der Wunsch, die jahrelangen Verhandlungen endlich zu einem sichtbaren Abschluss zu bringen, wobei die weiteren Details der Vermögenszuordnungen von beweglichen Sachen späteren Verhandlungen vorbehalten bleiben sollten. Manches, was im Anschluss an den Vertrag geregelt wurde, wird gegenwärtig nicht mehr sicher zu dokumentieren sein. Als Beispiel hierfür können die Gegenstände der sogenannten „19-er Liste“ dienen. Hier vermutet man, dass sie durch die Ausübung eines Vorkaufsrechts in staatliches Eigentum übergegangen sind, kann dies jedoch nicht sicher nachweisen.¹⁹

¹⁶ Vgl. Baldus, in: Münchener Kommentar (Fn. 11), § 937 Rn. 42; Herrler, in: Palandt (Fn. 11), § 937 Rn. 1.

¹⁷ BGH, NJW 2019, S. 3147, 3152; ausführlich zu den Gutglaubensmaßstäben bei der Ersitzung von Kunstgegenständen; Schellerer, Gutgläubiger Erwerb und Ersitzung von Kunstgegenständen, 2016, S. 153 ff.

¹⁸ VGH München, Beck R 5 2007, 29657 Rn. 13; Baldus (Fn. 16), § 937 Rn. 43.

¹⁹ Prof. Vogtherr, Wortprotokoll, S. 16.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es offen, ob und in welchem Umfang staatliche Organe bestimmte Kunstgegenstände in dem Glauben besessen haben, der Staat sei Eigentümer. Dies bedarf jeweils einer spezifischen Einzelfallbetrachtung unter Kenntnis der exakten Umstände in Bezug auf die einzelnen Kulturgüter. Im Rahmen dieses Gutachtens kann somit keine allgemeine Aussage darüber getroffen werden, ob der Staat bzw. ihm zuzurechnende Institutionen durch Ersitzung gemäß § 937 BGB tatsächlich das Eigentum an den jeweiligen Gegenständen – gutgläubig – erlangt hat.

D. Öffentlicher Nießbrauch

Zu prüfen ist, ob sich aus dem Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG), insbesondere aus § 5 Abs. 2 AusglLeistG, ein Besitzrecht des Staates an den Kunstgegenständen ergibt.

Das Ausgleichleistungsgesetz behandelt Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. Anwendbar ist das Gesetz daher nur auf solche Kultur- und Kunstgüter, die im Anschluss an eine besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Enteignung (der Hohenzollern) in den Besitz des Staates bzw. der hier maßgeblichen Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg oder der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gelangt sind (vgl. § 1 AusglLeistG).

Sofern diese Voraussetzung gegeben ist, kommt § 5 Abs. 1 AusglLeistG zur Anwendung. Danach sind bewegliche, nicht in einen Einheitswert einbezogene Sachen zurückzuübertragen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen dies von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist oder natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise Eigentum erlangt haben.

§ 5 Abs. 2 AusglLeistG enthält eine spezielle Regelung für den Besitz an solchen rückzuübereignenden Sachen, die zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut darstellen.²⁰

Die Vorschrift hat vorliegenden Wortlaut:

(2) Zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut bleibt für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit o-

²⁰ Zum Begriff des Kulturguts im Sinne dieser Regelung vgl. Schulte in: Motsch/Rodenbach u. a., Kommentar zum Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz, 1995, § 5 Rn. 63 ff.

der der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Der Nießbrauchsberechtigte kann die Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangen. Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes. Wenn das Kulturgut mehr als zwei Jahre nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, endet auf Antrag des Berechtigten der Nießbrauch, es sei denn, dass die oberste Landesbehörde triftige Gründe für die Nichtzugänglichkeit und das Fortbestehen der in Satz 1 genannten Zweckbestimmung feststellt.

Dieser öffentliche Nießbrauch gibt demjenigen, in dessen Verfügungsgewalt sich die Sachen befinden und der sie der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zum Zweck der Forschung bereit hält, ein Recht zum Besitz.²¹ Die Sachen müssen hierbei schon vorher zur öffentlichen Ausstellung gewidmet gewesen sein.²²

Im Hinblick auf die Herleitung eines gegenwärtig bestehenden staatlichen Besitzrechts an den Kunstgegenständen ist folgendes festzustellen:

Das Ausgleichsleistungsgesetz ist als Teil des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes gemäß Art. 13 dieses Gesetzes am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten. Ansprüche auf Ausgleichsleistungen mussten gemäß § 6 Abs. 1 AusglLeistG innerhalb einer Frist gestellt werden, die mit Ablauf des 6. Monats nach dem Inkrafttreten endete. Die Antragsfrist endete also mit Ablauf des 31. Mai 1995. Die Frist galt auch für Ansprüche auf die Rückgabe beweglicher Sachen.²³ Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, bei der somit eine Fristverlängerung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich war.²⁴

Soweit die Hohenzollern entsprechende Ansprüche gegen den Staat nicht fristgerecht geltend gemacht haben, muss ihnen kein staatliches Besitzrecht aus öffentlichem Nießbrauch entgegengehalten werden. Da es sich bei dem öffentlichen Nießbrauch gemäß § 5 Abs. 2 AusglLeistG um einen Nießbrauch kraft Gesetzes handelt, der unabhängig von einem Rechtsgeschäft mit dem Eigentümer entstand, begann die befristete Widmung vor 20 Jahren mit dem Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes am 1. Dezember 1995 zu lau-

²¹ Schulte (Fn. 20), § 5 Rn. 45.

²² Schulte (Fn. 20), § 5 Rn. 46.

²³ Heller/Quandt/Sannwald, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Kommentar, 1995, § 5 Rn. 4; Schmidt-Preuß, Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, NJW 1994, S. 3249, 3253.

²⁴ Schäfer/Budde-Hermann, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, 2. Aufl. 1996, S. 69.

fen.²⁵ Die Widmung ist somit am 1. Dezember 2014 abgelaufen. Von diesem Zeitpunkt an mussten alle ausgestellten oder für die Forschung bereit gehaltenen Gegenstände an ihre ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden.²⁶ Eine Ausnahme hiervon besteht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AusglLeistG aber in Fällen, in denen der Nießbrauchsberechtigte nach Ablauf der 20-jährigen Nießbrauchsdauer die Festsetzung der Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangt.

Geht man davon aus, dass in Bezug auf die Kunstgegenstände die Stiftungen des öffentlichen Rechts zum Nießbrauch berechtigt gewesen sind, haben sie also die Möglichkeit, die Verlängerung eines bestehenden Nießbrauchs zu fordern und damit ihr Recht zum Besitz zu wahren. Dies betrifft allerdings nur – wie bereits zu Beginn der hiesigen Prüfung unter D. ausgeführt – die Gegenstände, die im Anschluss an eine besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Enteignung in den Besitz der Stiftung gekommen sind (vgl. § 1 Abs. 1 AusglLeistG) und aus diesem Grund dem Regelungsbereich des § 5 AusglLeistG unterfallen. Zu beachten ist weiter § 5 Abs. 2 Satz 4 AusglLeistG, wonach der Nießbrauch auf Antrag des Berechtigten endet, wenn ein Kulturgut mehr als zwei Jahre nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, es sei denn, die oberste Landesbehörde stellt triftige Gründe dafür fest. Eine weitergehende rechtliche Gestaltungswirkung hat § 5 AusglLeistG gegenwärtig nicht mehr.

E. Landesrechtliche Regelung zur Sicherung des Verbleibs von Kunstgegenständen in öffentlichen Ausstellungen

Zu prüfen ist, welche bundes- und landesrechtlichen Regelungen einen Verbleib der Kunstgegenstände in öffentlichen Ausstellungen absichern könnten. Gegenwärtig bestehen – soweit ersichtlich – keine Landesgesetze, die diesen Zweck erfüllen würden. Hierbei ist zu beachten, dass für Sachfragen des deutschen Einigungsprozesses, zu denen auch entsprechende vermögensrechtliche Ansprüche gehören, eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache besteht.²⁷ Eine solche Kompetenz ist vom Bundesverfassungsgericht angenommen worden, wenn bestimmte Sachgebiete ihrer Natur nach nur vom Bund geregelt werden können und damit einer partikularen Gesetzgebungszuständigkeit entrückt sind.²⁸ Von seiner Kompetenz hat der Bund unter anderem durch das

²⁵ Schulte (Fn. 20), § 6 Rn. 13; Heller/Quandt/Sannwald (Fn. 23), § 6 Rn. 4.

²⁶ Schulte (Fn. 20), § 5 Rn. 54.

²⁷ WD Bundestag, Gutachten 2015, S. 6, 14.

²⁸ Vgl. Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 70 Rn. 14; Degenhart in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 70 Rn. 31. (unter Hinweis auf BVerfGE 84, 133, 148); BVerfGE 95, 243, 248.

Vermögensgesetz²⁹ und das Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz³⁰ Gebrauch gemacht. Spielraum für eine Landesgesetzgebung besteht unter diesem Aspekt nicht.

Allerdings könnten die Länder – unabhängig von der Thematik der Rechtsfolgen der Wiedervereinigung – Gesetze über den Verbleib von Kunstgegenständen in öffentlichen Ausstellungen erlassen. Solche Gesetze würden Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum gemäß Art. 14 des Grundgesetzes (GG)³¹ darstellen und wären an den Maßstäben zu messen, die für die Verfassungsmäßigkeit solcher Eingriffe entwickelt worden sind. Es erscheint fraglich, ob sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Die Verfügungsgewalt der Eigentümer würde durch entsprechende gesetzliche Regelungen suspendiert. Ein öffentliches Interesse, das einen solch schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen könnte, erscheint zweifelhaft und erfordert in jedem Fall eine Einzelfallprüfung unter Abwägung aller beteiligten Rechtsgüter.

F. Mitwirkung des Parlaments

Zu erörtern sind mögliche Mitwirkungsrechte des Abgeordnetenhauses von Berlin in Bezug auf einen Vergleichsvertrag mit dem Haus Hohenzollern über deren Restitutionsforderungen.

1. Parlamentsvorbehalt

Es ist zu erwägen, ob ein solcher Vertrag aufgrund eines Parlamentsvorbehalts einer Bestätigung durch ein vom Abgeordnetenhaus beschlossenes Gesetz bedürfen würde.

Gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB)³² müssen „die für alle verbindlichen Gebote und Verbote“ auf Gesetz beruhen. Der Fall eines solchen Gebots oder Verbots liegt hier nicht vor. Der Vorbehalt des Gesetzes besteht jedoch nicht nur für Eingriffe in die Rechte der Bürger und Bürgerinnen. Nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber im gesamten Bereich der Grundrechtsausübung alle wesentlichen

²⁹ BVerfGE 11, 89, 99; 22, 180, 217.

³⁰ Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) in der Fassung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Art. 343 der Verordnung vom 19. Juni 2020. (BGBl. I S. 1328).

³¹ Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

³² Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1478).

Entscheidungen selber zu treffen.³³ Der Abschluss des Vergleichsvertrags hat keine unmittelbare rechtliche Bedeutung für die Bürger des Landes Berlin und würde daher auch unter dem Aspekt der Grundrechtsrelevanz keine Mitwirkung des Abgeordnetenhauses in Form eines Gesetzes benötigen.

Fraglich erscheint, ob sich aus der kulturpolitischen Bedeutung des Vertrags ein Vorbehalt für die parlamentarische Mitwirkung im Sinne eines gesetzgeberischen Zustimmungserfordernisses ergeben würde. Einen allgemeinen Parlamentsvorbehalt für alle grundlegenden Entscheidungen enthält die Verfassung von Berlin jedoch nicht.³⁴ Das Parlament besitzt kein generelles Mitwirkungsrecht bei grundlegenden Entscheidungen der Regierung. Insoweit setzt das Gewaltenteilungsprinzip den Befugnissen des Parlaments Grenzen. Auch aus dem Grundsatz der parlamentarischen Demokratie lässt sich kein Vorrang des Abgeordnetenhauses gegenüber dem ebenfalls demokratisch legitimierten Senat herleiten.³⁵

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, über den Bereich der Grundrechtsrelevanz hinaus bedürften solche Fragen einer gesetzlichen Regelung, die für Staat und Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.³⁶ Dies wird aber Fälle betreffen, bei denen fundamentale Grundentscheidungen mit weitreichenden Wirkungen für das Allgemeinwohl eine gesetzliche Grundlage notwendig machen.³⁷ Die Thematik einer Rückgabe von bestimmten Kunstgegenständen und der Zahlung von Ausgleichsleistungen an den Eigentümer erscheint – trotz der durchaus erkennbaren besonderen kulturpolitischen Bedeutung des hier zu untersuchenden Vorgangs – nicht als derartig gewichtig, dass der Gesetzgeber zwingend hierüber entscheiden müsste. Auch unter diesem Aspekt ist also nicht von einem Parlamentsvorbehalt auszugehen.³⁸

Zu beachten ist aber Art. 50 Abs. 1 VvB, wonach der Senat das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung unterrichtet. Angesichts des öffentlichen Interesses und der besonderen kulturpolitischen Bedeutung einer Regelung über den Verbleib der Kunstgegenstände, ist

³³ BVerfGE 77, 170, 230 f.; 98, 218, 251; 136, 69, Rn. 102; vgl. auch Lemmer, in: Pfenig/Neumann Verfassung von Berlin, Kommentar, 3. Aufl. 2000, Art. 59 Rn. 2; Jarass (Fn. 28) Art. 20 Rn. 72.

³⁴ VerfGH Berlin, LVerfGE 1, 131, 136; 10, 108; Michaelis, in: Driehaus (Hrsg.), Verfassung von Berlin, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 59 Rn. 4; vgl. Sachs, in: Sachs (Fn. 28), Art. 20 Rn. 88.

³⁵ VerfGH Berlin, LVerfGE 1, 131, 137 ff.; vgl. BVerfGE 49, 89, 124 f.

³⁶ BVerfGE 150, 1, 97.

³⁷ Jarass (Fn. 28), Art. 20 Rn. 76 a. m.w.N.

³⁸ Siehe allerdings nachfolgend auch die Ausführungen zu den haushalterischen Aspekten.

im Hinblick auf einen beabsichtigten Vertragsschluss eine entsprechende Unterrichtungspflicht des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus anzunehmen.

Auch der Senat des Landes Berlin geht davon aus, dass eine Beteiligung der Parlamente erforderlich ist, hat sich aber bezüglich der Form der Beteiligung – mit Hinweis auf das noch offene Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit dem Haus Hohenzollern – nicht festgelegt.³⁹

2. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses als Haushaltsgesetzgeber bei Vermögensgeschäften

Zu prüfen ist, ob sich aus der Stellung des Abgeordnetenhauses als Haushaltsgesetzgeber im Hinblick auf Vermögensgeschäfte ein Zustimmungsvorbehalt ergibt.

Der Haushaltsplan wird vom Senat aufgestellt und gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 1 VvB vom Abgeordnetenhaus durch das Haushaltsgesetz festgestellt.⁴⁰ Durch die Gesetzesform wird dem Abgeordnetenhaus ein umfassendes Ausgabenbewilligungsrecht eingeräumt und die Möglichkeit gegeben, die Staatstätigkeit zu begrenzen und global zu steuern.⁴¹

Der Vollzug des Haushaltsplans ist Aufgabe des Senats. Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO)⁴² ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch diese Regelung wird die verfassungsrechtliche Kompetenzabgrenzungen zwischen Parlament und Regierung verdeutlicht. Nach der Verabschiedung des Haushaltsplans wird seine Ausführung zur Sache der Exekutive.⁴³ Das Parlament darf sich in seiner Rolle als Haushaltsgesetzgeber nicht über die Zuständigkeit der Exekutive für den Haushaltsvollzug hinwegsetzen.⁴⁴ Die Verwaltung muss bestehende Informations- und Konsultationspflichten gegenüber dem Parlament beachten

³⁹ Vgl. Schriftliche Anfrage des Abg. Wesener (Grüne), Abghs-Drs. 18/24195, S. 3; vgl. auch Schriftliche Anfrage des Abg. Grundl (Grüne), BT Drs. 19/12437, S. 5.

⁴⁰ Korbmacher/Rind, in: Driehaus (Fn. 34), Art. 85 Rn. 2; Pfennig/Neumann (Fn. 33), Art. 85 Rn. 28.

⁴¹ Korbmacher/Rind (Fn. 34), Art. 85 Rn. 12.

⁴² In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482).

⁴³ Vgl. Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Stand 2018, § 3 BHO Rn. 2; Pfennig (Fn. 33), Art. 85 Rn. 29.

⁴⁴ Nebel, in: Piduch (Fn. 43), Art. 110 GG Rn. 15.

und ist in ihrem Handlungsspielraum durch im Haushaltsplan angebrachte Sperrvermerke eingeschränkt.⁴⁵

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die in § 3 Abs. 1 LHO enthaltene Ermächtigung der Verwaltung, Verpflichtungen einzugehen, auch den Abschluss von Vergleichsverträgen umfasst. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrags über Ausgleichs- und Restitutionsforderungen der Hohenzollern wäre somit grundsätzlich ein Teil des Haushaltsvollzuges, der in die Zuständigkeit der Exekutive fällt. Ein aus dem Haushaltsrecht herzuleitender genereller Zustimmungsvorbehalt für das Abgeordnetenhaus besteht daher nicht. Somit ist auch die Frage III. 2. des Auftrags in Bezug auf das Eigentum der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und Stiftung Preußischer Kulturbesitz an den Kunstgegenständen als gegenstandslos anzusehen.

Sollten allerdings durch einen Vergleichsvertrag (Ausgaben-)Verpflichtungen zu Lasten des Landes Berlin eingegangen werden, die nicht mehr durch den gegenwärtig bestehenden Kulturhaushalt abgedeckt sind bzw. im Wege des Verwaltungsvollzugs abgedeckt werden können, wären die erforderlichen Haushaltsmittel unter Einbeziehung des Abgeordnetenhauses sicherzustellen. Um dies im Einzelnen beurteilen zu können, bedürfte es der Kenntnis des genauen Regelungsinhalts eines möglichen zukünftigen Vertrages, was gegenwärtig jedoch nicht voraussagbar ist.

3. Bindung von Senat und Abgeordnetenhaus an sonstige haushaltsrechtliche Vorschriften

Zu prüfen ist, inwieweit sonstige haushaltsrechtliche Vorschriften im Hinblick auf einen möglichen Vergleichsvertrag mit den Hohenzollern berücksichtigt werden müssen. Gemäß § 7 Abs. 1 LHO sind bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine gleichlautende Regelung enthält § 7 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)⁴⁶ sowie § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Brandenburg.⁴⁷ Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zielt darauf ab, die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln anzustreben und bei der Verwendung der Mittel das Maß des Notwendigen im

⁴⁵ Korbmacher/Rind (Fn. 34), Art. 85 Rn. 15; vgl. Pfennig (Fn. 33), Art. 85 Rn. 30.

⁴⁶ Vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

⁴⁷ In der Fassung vom 21. April 1999 (GVBl. I 99, Nr. 7, S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 14, S. 29).

Rahmen der Haushaltsansätze nicht zu überschreiten. Nach herrschender Meinung wird dabei der Begriff der Sparsamkeit vom Begriff der Wirtschaftlichkeit mit umfasst.⁴⁸ Da zur Ausführung des Haushaltsplans auch der Abschluss von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen gehört, sind die in § 7 Abs. 1 LHO enthaltenen Grundsätze auch im Hinblick auf einen möglichen Vergleichsvertrag über die Kunstgegenstände zu berücksichtigen.

G. Wirksame Vertretung der Hohenzollern durch Georg Friedrich Prinz von Preußen

Zu prüfen ist, inwieweit Georg Friedrich Prinz von Preußen die rechtliche Befugnis hat, Ansprüche der Familie der Hohenzollern gegen den Staat geltend zu machen und hierbei einen Vertrag abzuschließen.

Im Jahr 1981 errichtete Louis Ferdinand Prinz von Preußen ein Testament, in dem er seinen Enkel Georg Friedrich zum alleinigen Erben seines gesamten Vermögens einsetzte. Der Erbfall trat 1994 ein.⁴⁹ Dadurch ging gemäß § 1922 Abs. 1 BGB das gesamte Vermögen auf Georg Friedrich über.⁵⁰ Die durch den Erbfall eingetretene Gesamtrechtsnachfolge erfasste auch alle Ansprüche, die Louis Ferdinand zustanden.

Fraglich ist, welche Rolle daneben das Hausgesetz des Hauses Hohenzollern spielt. Das Hausgesetz regelte unter anderem Fragen der Erbfolge und sonstige Familienangelegenheiten. Nach der Revolution im Jahr 1918 wurde es im staatsrechtlichen Sinne gegenstandslos⁵¹ und in Bezug auf die Thematik der Erbschaft teilweise durch einen Erbvertrag ersetzt.⁵² Im Hinblick auf die Befugnisse zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Staat kommt dem Hausgesetz keine Bedeutung zu. Georg Friedrich kann damit solche Ansprüche geltend machen, die er im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufgrund des Erbfalls erhalten oder selber nachträglich nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 398 BGB) erworben hat. Sonstige Ansprüche kann er geltend machen, wenn er hierzu gemäß § 167 BGB bevollmächtigt ist. Eine Bevollmächtigung bedarf im Regelfall keiner Form und kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.⁵³

⁴⁸ Nöhrbaß, in: Piduch (Fn. 43), § 7 Nr. 2, Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, Kommentar, 2. Aufl. 2019, § 7 Nr. 6, 7 m.w.N.

⁴⁹ BGH, NJW 2004, S. 2008, 2009.

⁵⁰ Vgl. Weidlich, in: Palandt (Fn. 11), § 1922 Rn. 1.

⁵¹ BGH, NJW 2004, S. 2008, 2011.

⁵² [www.wikipedia](http://www.wikipedia.de) "Hausgesetz(Preußen)"

⁵³ Ellenberger (Fn. 11), § 167 Rn. 1, 2.

H. Ergebnisse

- I. Bei Kunstgegenständen, die zwischen dem Ende des Deutschen Kaiserreichs im Jahr 1918 und dem Ende der DDR im Jahr 1990 in staatlichen Besitz gelangt sind, erscheint grundsätzlich gegenüber Heraushabeansprüchen der Hohenzollern aus § 985 BGB die Erhebung der Einrede der Verjährung gemäß den §§ 194, 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB möglich. Inwieweit bei einzelnen Gegenständen eine Hemmung der Verjährung eingetreten ist und damit die Einrede der Verjährung nicht erhoben werden kann, hängt vom rechtlichen Schicksal des jeweils einzelnen Gegenstandes ab und lässt sich im Rahmen dieses Gutachtens nicht allgemeingültig beantworten.

Voraussetzungen für eine Ersitzung gemäß § 937 BGB sind ein 10-jähriger Besitz und der gute Glaube hinsichtlich der Eigentümerschaft der staatlichen Stellen an dem jeweiligen Kunstgegenstand. Der gute Glaube der staatlichen Stellen, die im Besitz der Kunstgegenstände sind oder waren, lässt sich im Rahmen dieses Gutachtens nicht beurteilen, da hierzu detaillierte Tatsachenkenntnisse über das rechtliche Schicksal der einzelnen Gegenstände erforderlich sind.

- II. Die 20-jährige Widmung für den öffentlichen unentgeltlichen Nießbrauch an Kunstgegenständen aus § 5 Abs. 2 AusglLeistG ist am 1. Dezember 2014 abgelaufen. Mit Ablauf dieses Datums ergibt sich ein Recht zum Besitz für Gegenstände, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitsrechtlicher Grundlage enteignet wurden, aus § 5 Abs. 2 Satz 2 AusglLeistG, wenn staatliche Einrichtungen einen entsprechenden Anspruch zum Zwecke der Ausstellung der Kunstgegenstände in der Öffentlichkeit erheben; es ist ein angemessenes Entgelt für die Nutzung zu entrichten.
- III. Aus dem sogenannten Parlamentsvorbehalt ergibt sich kein parlamentarisches Regelungsgebot oder ein Zustimmungsvorbehalt des Abgeordnetenhauses zu einem möglichen Vergleichsvertrag zwischen dem Bund, Berlin und Brandenburg mit den Hohenzollern über den Verbleib der Kunstgegenstände bzw. etwaige Ausgleichszahlungen. Wegen der besonderen kulturpolitischen Bedeutung ist aber gemäß Art. 50 VvB davon auszugehen, dass eine Unterrichtungspflicht des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin besteht.

Auch aus der Funktion des Abgeordnetenhauses als Haushaltsgesetzgeber ergibt sich kein parlamentarisches Mitwirkungsrecht am Vertragsschluss, da ein solcher Vertrag grundsätzlich als Teil des Haushaltsvollzuges anzusehen wäre und der Vollzug des Haushalts eine Aufgabe der Exekutive ist. Sollten allerdings durch einen Vergleichs-

vertrag (Ausgaben-)Verpflichtungen zu Lasten des Landes Berlin eingegangen werden, die nicht mehr durch den gegenwärtig bestehenden Kulturhaushalt abgedeckt sind bzw. im Wege des Verwaltungsvollzugs abgedeckt werden können, wären die erforderlichen Haushaltsmittel unter Einbeziehung des Abgeordnetenhauses sicherzustellen.

Der Bund sowie die Länder Berlin und Brandenburg haben bei dem möglichen Abschluss eines Vergleichsvertrags den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausführung des Haushalts (§ 7 LHO) zu beachten.

IV. Georg Friedrich Prinz von Preußen ist dazu befugt, alle Ansprüche geltend zu machen, die er im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB von seinem Großvater Louis Ferdinand Prinz von Preußen geerbt hat. Die Geltendmachung von Ansprüchen, die ihm persönlich nicht zustehen, ist auf der Grundlage einer Bevollmächtigung gemäß § 167 BGB möglich. Inwieweit eine erforderliche Bevollmächtigung hinreichend nachgewiesen worden ist, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht beurteilt werden; es bedarf dazu detaillierter Tatsachenkenntnis.

* * *